

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0484-II/1/b/2019

Wien, am 3. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 3. Juli 2019 unter der Nr. **3874/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Radikal-Islam in der Steiermark“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele sogenannte Moscheevereine sind in der Steiermark aktuell gemeldet?*
- *Wo befindet sich jeweils der Vereinssitz bzw. die Zustellanschrift dieser sogenannten Moscheevereine?*

In der Steiermark sind dem Bundesministerium für Inneres derzeit 24 Einrichtungen bekannt, in denen dauerhaft eine islamische Religionsausübung stattfindet. Davon befinden sich 18 in Graz, jeweils zwei in Leoben und Kapfenberg und jeweils eine in Knittelfeld und Liezen. Der Betrieb dieser Einrichtungen ist nach den Bestimmungen des Islamgesetzes und/oder nach dem Vereinsgesetz rechtlich zu beurteilen.

Zur Frage 3:

- *Wie viele dieser Vereine werden aktuell als verfassungsfeindlich eingestuft?*

Eine „Einstufung als verfassungsfeindlich“ sieht die Rechtsordnung nicht vor. Nach § 246 Strafgesetzbuch sind Gründung, Führung und Unterstützung einer staatsfeindlichen

Verbindung, deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, auf gesetzwidrige Weise die Unabhängigkeit, die in der Verfassung festgelegte Staatsform oder eine verfassungsmäßige Einrichtung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer zu erschüttern, strafbar.

Ergänzend wird auf den am 14. August 2019 präsentierten Verfassungsschutzbericht 2018 hingewiesen, der insbesondere Ausführungen zum Phänomen des „politischen Islam“ enthält (https://www.bvt.gv.at/bmi_documents/2344.pdf).

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Liegen Informationen darüber vor, dass diese Moscheevereine in den Jahren 2017, 2018 und 2019 aus dem Ausland finanziert wurden?*
- *Falls ja, welche konkreten Informationen zu den Finanztransaktionen an Moscheevereine liegen vor?*

Es ist bekannt, dass zur Errichtung von Moscheevereinen Spenden aus dem Ausland angenommen wurden. Die Aufbringung der Mittel, die für die gewöhnliche Tätigkeit der Religionsgesellschaft nötig sind, hat durch die Religionsgesellschaft selbst, ihre Kultusgemeinden bzw. ihre inländischen Mitglieder zu erfolgen. Die Auslandsfinanzierung von religiösen Funktionsträgern ist verboten. Zuwendungen aus dem Ausland sind daher nur zulässig, soweit es sich dabei um Spenden handelt, die nicht zur Sicherstellung des laufenden Betriebs erforderlich sind. Derzeit liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich einer verbotenen Auslandsfinanzierung vor.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Wurden Personen, die in den Vereinsregistern der Moscheevereine als Funktionsträger angeführt sind, in den Jahren 2017, 2018 und 2019 wegen strafrechtlicher Delikte angezeigt?*
- *Wenn ja, welche Delikte wurden zur Anzeige gebracht?*
- *Wurden Mitglieder der Moscheevereine in den Jahren 2017, 2018 und 2019 wegen strafrechtlicher Delikte angezeigt?*
- *Wenn ja, welche Delikte wurden zur Anzeige gebracht?*

Eine Person, die Funktionsträger in einem – inzwischen nicht mehr tätigen – Moscheeverein war, wurde wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung (Tatzeitraum 2012 bis 2017) und des Sozialbetrugs angezeigt, wobei das Strafverfahren noch im Gange ist. In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden ansonsten keine Funktionsträger oder erkannte Mitglieder wegen relevanter Delikte zur Anzeige gebracht.

Zur Frage 10:

- *Wie viele "Gefährder" mit radikal-islamischem Hintergrund befinden sich derzeit in der Steiermark?*

Zum Zeitpunkt der Anfrage kann in Bezug auf 47 Personen nicht ausgeschlossen werden, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff vornehmen könnten

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Wie viele Jihad-Rückkehrer halten sich derzeit in der Steiermark auf?*
- *Wie viele davon sind inhaftiert und wie viele befinden sich auf freiem Fuß?*

Zum Zeitpunkt der Anfrage sind in der Steiermark zehn Jihad-Rückkehrer bekannt, davon befinden sich sechs in Haft und vier auf freiem Fuß.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Welche Informationen gibt es über die Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Koranschulen?*
- *Welche Maßnahmen werden gegen die Indoktrinierung von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Koranschulen gesetzt?*

In der Steiermark sind keine Koranschulen bekannt.

Dr. Wolfgang Peschorn

